

# Änderung der Juristischen Prüfungsverordnung (JPV)

Änderung vom 25. März 2025

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf § 7 Absatz 4 des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (AnwG) vom 10. Mai 2000<sup>1)</sup> und auf § 4 Absatz 2<sup>bis</sup> des Gesetzes zur Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>2)</sup>

beschliesst:

## I.

Der Erlass Juristische Prüfungsverordnung (JPV) vom 4. Juli 2000<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

### § 5 Abs. 3 (geändert)

<sup>3)</sup> Das Departement kann die Fristen nach Absatz 2 aus wichtigen Gründen erstrecken, wobei diese Fristen insgesamt nicht um mehr als die Hälfte erstreckt werden dürfen.

### § 13 Abs. 3 (geändert)

<sup>3)</sup> Das Fernbleiben nach Erhalt der Einladung zur Prüfung, der Nichtbeginn der Prüfung oder der Abbruch der begonnenen Prüfung ohne zwingende Gründe werden dem Nichtbestehen gleichgestellt. Zwingende Gründe stellen namentlich eine Krankheit oder ein Unfall von einer gewissen Schwere sowie der Todesfall einer nahestehenden Person dar. Sie müssen unverzüglich gemeldet und durch ein ärztliches Zeugnis, das die Prüfungsunfähigkeit ausdrücklich bestätigt, oder andere sachdienliche Unterlagen belegt werden. Die Juristische Prüfungskommission trifft den Entscheid. Sie kann weitere Unterlagen oder Angaben, insbesondere eine einlässliche ärztliche Begründung, verlangen. § 6 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

### § 23<sup>quater</sup> (neu)

#### Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 25. März 2025

<sup>1)</sup> Die geänderten Bestimmungen sind sofort anwendbar. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

<sup>2)</sup> Eine Prüfungsfrist, die nicht letztmalig erstreckt und bei Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen noch nicht abgelaufen ist, kann aus wichtigen Gründen noch einmal längstens bis Ende 2025 erstreckt werden, auch wenn dadurch die nach § 5 Absatz 3 maximal zulässige Dauer überschritten wird.

---

1) BGS [127.10.](#)

2) BGS [211.1.](#)

3) BGS [128.213.](#)

# GS 2025, 9

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Die Änderung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn,

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2025/468 vom 25. März 2025.

Veto Nr. 533, Ablauf der Einspruchsfrist: 26. Mai 2025.